



# INFOBLATT

## zum Landeshundegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW)

---

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,

am 01.01.2003 ist das Landeshundegesetz NRW – LHundG NRW- in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz werden insbesondere strengere Haltungsregelungen für bestimmte Hunde und Hunderassen festgelegt.

Das LHundG NRW gilt für die Haltung nachfolgender Hunde:

- große Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen
- Hunde, die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet worden sind oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben
- Hunde, die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben
- Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben
- Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen
- Hunde, die sich nach dem Gutachten eines beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben
- Hunde der in § 3 und in § 10 LHundG NRW genannten Rassen, einschließlich Kreuzungen oder Mischlinge dieser Rassen.

**Wenn Sie einen oder mehrere der v. g. Hunde halten, müssen Sie das Formular „Anzeige einer Hundehaltung“ ausgefüllt und unterschrieben unverzüglich an u. g. Adresse zurücksenden.**

**Das Formular erhalten Sie auf der Internetseite des Stadt Rösraath unter [www.roesraath.de](http://www.roesraath.de) oder per Fax, Post oder Email beim zuständigen Sachbearbeiter anfordern.**

### **zusätzlich ist zu beachten:**

Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

Das Unterlassen der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann wie Verstöße gegen das LHundG NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

**ab 01.07.2003** bedarf auch das Halten der Rassen Alano und American Bulldog der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

**Regeln, die somit bei der Hundehaltung zu beachten sind:**

Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgeht. Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

**Gefährliche Hunde** und Hunde bestimmter Rassen gem. § 10 Abs. 1 LHundG NRW sind

- Innerhalb befriedeten Besitztums so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen des Hundehalters nicht verlassen können.
- Außerhalb befriedeten Besitztums, bei Mehrfamilienwohnhäusern auf Zuwegen und in deren Treppenhäusern, auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen sind diese Hunde **an der Leine** zu führen.
- Darüber hinaus müssen sie einen das Beißen verhindernden **Maulkorb** oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen.
- Der Halter oder eine andere Aufsichtsperson muss von der körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.
- Eine andere Aufsichtsperson als der Halter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nötige Sachkunde nachweisen.

Nach Eingang der umseitigen Mitteilung prüft der Fachbereich 3 / Ordnung, ob Sie für die weitere Haltung Ihres Hundes eine Erlaubnis nach § 4 LHundG NRW oder weitere Unterlagen benötigen. Ist dies der Fall, erhalten Sie eine weitergehende Information, welche Unterlagen noch vorzulegen sind.

**Haben Sie noch Fragen? – Rufen Sie an!**

**Stadt Rösrath**  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 3 – Ordnung  
Ordnungsamt  
Hauptstraße 229  
51503 Rösrath

**Sachbearbeiter/in:**  
Herr Hahn  
Rathausplatz, Zimmer 107  
Tel.: (0 22 05) 802 203  
Fax: (0 22 05) 802 88 203  
Email: guenter.hahn@roesrath.de